



Luxemburg, 14. Dezember 2004

PRESSEMITTEILUNG 4-2004

Urteil in der Rechtssache E-3/04 *Tsomakas Athanasios u.a. ./. Norwegen*

Sozialversicherung der Wanderarbeitnehmer

In einem Urteil vom heutigen Tage bestimmte der EFTA-Gerichtshof die Vorschriften über die Wahl des anwendbaren Rechts in der Sozialversicherung in Titel II der Verordnung 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

Die dem Gerichtshof vorgelegte Rechtsfrage war in einem Rechtsstreit zwischen griechischen Matrosen, die auf einem in Norwegen eingetragenen Schiff arbeiten, und dem norwegischen Staat vor dem Landgericht Gulating in Norwegen aufgeworfen worden. Die zuständige Behörde hatte den Antrag der Matrosen auf Befreiung von der Pflicht zum Beitrag in die norwegische Sozialversicherung abgelehnt. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass das Recht des Flaggenstaats (Norwegen) und nicht die des Staats des gewöhnlichen Aufenthalts (Griechenland) zur Anwendung komme, weil die griechischen Behörden das Formblatt E 101 nicht ausgestellt hatten. Dieses Formular hätte bestätigt, dass die Seeleute griechischem Sozialversicherungsrecht unterliegen. Die Matrosen konnten auch kein anderes offizielles Schriftstück entsprechenden Inhalts vorlegen.

Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass die Vertragsstaaten bei Fehlen eines Formblatts E 101 oder eines diesem entsprechenden Dokuments gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 3 des EWR-Abkommens verpflichtet, die korrekte Anwendung der Rechtswahlregeln in Titel II der Verordnung 1408/71 zu gewährleisten. Danach muss der Flaggenstaat (Norwegen) überprüfen ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Flaggenstaatsprinzip erfüllt sind, und zu diesem Zwecke sämtliches ihm vorgelegte Beweismaterial berücksichtigen, einschließlich nichtoffizieller Erklärungen. Der Gerichtshof machte darüber hinaus deutlich, dass jede andere Lösung den Grundsatz der Rechtssicherheit verletzen und damit die Ziele der Rechtswahlregeln in Verordnung 1408/71 untergraben sowie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer behindern würde.

Das Urteil kann im Volltext unter www.eftacourt.lu herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein amtliches Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof das Urteil nicht kommentieren kann.